

21. 1. Wert des Beschwerdegegenstandes der Revision bei der negativen Feststellungsklage.

2. Maß bei der negativen Feststellungsklage das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung noch zur Zeit der Urteilsfällung vorhanden sein? und erlischt es durch die Erhebung der entsprechenden Leistungsklage von seiten des verklagten Teiles? ¹

RPD. §§ 256, 546.

¹ In der Sache Rep. I. 182/08 hat der I. Abt. Senat am 12. Mai 1909 ebenso entschieden. D. E.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. April 1909 i. S. R. & E. (Rl.) w. G.
Wwe. (Bekl.). Rep. VI. 244/08.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin hatte ein von ihr erzeugtes Waschmittel unter der Bezeichnung „Ding an sich“ in den Handel gebracht. Bei dessen Benutzung behauptete die Beklagte sich eine schwere Augenverletzung zugezogen zu haben und hatte der Klägerin mittels Schreibens vom 24. Mai 1907 eine Klage auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens angedroht. Daraufhin erhob die Klägerin Klage mit dem Antrage, festzustellen, daß der Beklagten auf Grund und in Folge der Benutzung des genannten Waschkpulvers Schadensersatzansprüche nicht zuständen. Während der Anhängigkeit dieses Rechtsstreites erhob die Beklagte die angekündigte Klage auf Schadensersatz gegen die Klägerin bei dem Gerichte der Handelsniederlassung der Klägerin.

Das Landgericht wies die erstere Klage ab; die Berufung der Klägerin gegen dessen Urteil wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Die Revisionsbeklagte hat die Zulässigkeit der Revision in Rücksicht auf das Vorhandensein der Revisionssumme nach § 546 ZPO. beanstandet. Diese Beanstandung ist nicht begründet. Der Wert des Streitgegenstandes richtet sich bei negativen Feststellungsklagen nach dem Betrage des Anspruches, dessen sich der Beklagte berühmt hat und dessen Nichtvorhandensein zur richterlichen Anerkennung zu bringen die Klage bezweckt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 12 S. 361 und aus neuerer Zeit Jurist. Wochenschr. 1906 S. 755 Nr. 27.

Damit deckt sich der Wert des Beschwerdegegenstandes der Revision nach § 546 ZPO., wenn der abgewiesene Feststellungskläger das Rechtsmittel einlegt. Denn sein Revisionsantrag will gleich den von ihm in den Vorinstanzen gestellten Anträgen erreichen, daß dem Beklagten der von ihm behauptete Anspruch endgültig abgesprochen wird. Die Beklagte und Revisionsbeklagte hat unstreitig im Laufe des Rechtsstreites der Feststellungsklage ihrerseits Schadensersatzklage gegen die Klägerin erhoben, mit der sie einen Betrag von 857,70 M

und eine jährliche Rente von 750 *M* fordert. Danach ist unter Anwendung des § 9 *RPD.* der Wert des Beschwerdegegenstandes der Revision . . . zu berechnen.

2. Das Landgericht hat die erhobene Klage aus sachlichen Gründen abgewiesen, indem es für erwiesen angenommen hat, daß die Klägerin das ätzende Bestandteile enthaltende Waschmittel in den Verkehr gebracht habe, ohne das laufende Publikum auf die sich unter Umständen bei der Handhabung damit ergebenden Gefahren aufmerksam zu machen; dadurch habe sie sich für den der Beklagten entstandenen Schaden haftbar gemacht.

In der Berufungsinstanz ist nur über die Frage der Zulässigkeit der Feststellungsklage verhandelt worden, und das Berufungs-urteil führt aus, daß mit der Erhebung der Leistungsklage auf Schadenersatz von seiten der Beklagten das rechtliche Interesse der Klägerin an der mit der gegenwärtigen Klage verlangten negativen Feststellung weggefallen und damit die Klage hinfällig geworden sei. Es handle sich um eine Rechtsschutzvoraussetzung, die zur Zeit der Urteilsfällung vorhanden sein müsse.

Die Revision rügt Verletzung des § 256 *RPD.* Die mehrere Monate nach der negativen Feststellungsklage der Klägerin erhobene Leistungsklage der Beklagten decke sich erstens inhaltlich nicht mit jener; sodann sei es auch unrichtig, daß das in § 256 geforderte rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung, wenn es zur Zeit der Klagerhebung vorhanden gewesen sei, durch eine Handlung des verklagten Teiles zerstört werden könne, die den Kläger nicht befriedige und klaglos stelle.

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

Die neuere Prozeßlehre scheidet die Tatbestände, die erforderlich sind, um einen erhobenen Rechtsstreit zum sachlichen Urteile zu führen, in die sog. Prozeßvoraussetzungen, die außerhalb der Prozeßhandlungen liegen und Vorbedingungen bilden, ein gültiges Prozeßverfahren in Gang zu bringen — wie die Parteifähigkeit, die Prozeßfähigkeit, die gesetzliche Vertretung u. a. —, in die Klagevoraussetzungen des § 253 und in die sog. Rechtsschutzvoraussetzungen, die in der Mitte zwischen den prozessualen und materiellrechtlichen Unterlagen des Rechtsstreites stehend gewissermaßen ein materielles Prozeßrecht darstellen. Hierher werden die besonderen Tatbestände gerechnet,

die das Gesetz für die Rechtsverfolgung in besonderen Klageformen verlangt, wie in § 146 R.D. für die Klage auf Feststellung streitiger Forderungen im Konkurse, in § 259 B.P.D. für die Klage auf künftige Leistungen, in § 280 B.P.D. für die sog. Inzidentfeststellungsklage, in §§ 12, 862, 1004 B.G.B. für die Unterlassungsklage usw. Zu diesen Rechtsschutzvoraussetzungen zählt die prozessrechtliche Theorie auch das in § 256 für die Feststellungsklage geforderte rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses, und sie verlangt deshalb, wie bei allen Voraussetzungen des Rechtsschutzes, daß gleich den Tatsachen, die das Rechtsverhältnis selbst begründen, das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung jedenfalls zur Zeit der Urteilsfällung bestehe; es genüge, daß es seit der Klagerhebung entstanden sei; die Klage sei aber als unbegründet abzuweisen, wenn es im Laufe des Rechtsstreites weggefallen sei. Dieser Lehre ist das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung gefolgt. Die ganze Unterscheidung, deren theoretischer Wert nicht verkannt werden soll, ist jedoch dem Prozeßrechte der Zivilprozeßordnung fremd, und wenn auch zuzugeben ist, daß das Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses nach § 256 B.P.D. eine Mittelstellung einnimmt zwischen den rein prozessualen und den rein materiellrechtlichen, zwischen den den Prozeß erst in Gang setzenden und den die sachliche Entscheidung bedingenden Unterlagen des Rechtsstreites (vgl. Jurist. Wochenschr. 1897 S. 230 Nr. 10), so ist damit doch ein Boden für den schlechthin aufgestellten, ganz allgemeinen Satz, daß nur das noch zur Zeit der Urteilsfällung vorhandene Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Feststellungsklage zur Durchführung verhelfen könne, nicht geschaffen.

Das Reichsgericht hat in einer neuerlichen Entscheidung (Rep. I. 64/08, vom 17. Februar 1908, Warnerer, Rechtspr. 1909 S. 295 Nr. 325) ausgesprochen, daß das Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung nicht notwendig schon zur Zeit der Klagerhebung vorhanden sein müsse; es genüge, daß es bis zum Zeitpunkte der Urteilsfällung entstanden sei, da das Interesse keine Voraussetzung der günstigen Klagerhebung sei. Verschieden von dieser sei, wird in dem Urteile ausgeführt, die Frage, ob der spätere Wegfall des zur Zeit der Klagerhebung vorhandenen Interesses der Durch-

führung der Feststellungsklage schädlich sei. In der Tat hat das Reichsgericht in einer Reihe von Fällen, die jedoch sämtlich nur die positive, und zwar die positive allgemeine Schadensfeststellungsklage betreffen (Jurist. Wochenschr. 1896 S. 21 Nr. 79, S. 384 Nr. 8, 1900 S. 509 und 551, 1902 S. 420 Nr. 11, Rep. VI. 27/06 vom 11. Oktober 1906, Rep. III. 596/07 vom 2. Oktober 1908, Warnerer, Rechtspr. 1909 S. 40 Nr. 44), angenommen, daß bei der positiven Schadensfeststellungsklage das Interesse an der einmal zulässig erhobenen Feststellungsklage mit der später eingetretenen Möglichkeit der Leistungsklage nicht wegfallt, da mit der Feststellungsklage die Grundlage einer späteren Schadenersatzklage immer gewonnen werde, und der Kläger wohl berechtigt, aber nicht für verpflichtet zu erachten sei, im Laufe des Rechtsstreites von der Feststellungsklage zur Leistungsklage, nachdem diese möglich geworden sei, überzugehen.

Diese Stellungnahme entspricht den praktischen Zwecken des Prozesses und dem Rechtsschutzbedürfnisse für den Kläger. Der Zeitpunkt der Urteilsfällung steht nicht fest; nach jeder mündlichen Verhandlung kann das Urteil ergehen. Verlangt man, daß das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung bei der positiven Feststellungsklage bis zum Urteile fortgesetzt vorhanden sein oder vielmehr gerade zur Zeit der Urteilsfällung bestehen müsse, so muß folgerichtig gefordert werden, daß der Kläger mit jeder mündlichen Verhandlung, soweit zu deren Zeitpunkte die Leistungsklage möglich ist, die Höhe des Schadens übersehen werden kann, schrittweise zur Leistungsklage übergehe, was den Zwecken des Prozesses zuwider die Entscheidung immer wieder hinauschieben würde. Aber auch wenn man diesen Schluß nicht zieht und das Abstehen von der Feststellungsklage vom Kläger nur verlangt, wenn der Schade, noch bevor es zum Urteile gekommen ist, abgeschlossen vorliegt, kann dem Kläger nicht angezogen werden, entweder die erhobene Klage zurückzunehmen und von neuem den Rechtsstreit auf Leistung anhängig zu machen, oder aber bei Umwandlung der Feststellungsklage in eine Leistungsklage immerhin auf eine alsbaldige Entscheidung über seinen Anspruch, in vielen Fällen sogar auf eine Instanz für die Entscheidung auf den Leistungsanspruch zu verzichten. Vielmehr wirkt, wie auch das Reichsgericht ausgesprochen hat, das einmal zur Zeit der Klagerhebung vorhanden gewesene Interesse an der alsbaldigen Feststellung als Interesse an

einer alsbaldigen Sachentscheidung über den geltend gemachten Anspruch auf die einmal in zulässiger Weise erhobene Klage fort. Für den Gegner besteht in diesem Falle ein sachliches Interesse an der Abweisung der Klage in der angebrachten Art der Feststellungsklage gleichfalls nicht; es entspricht deshalb den Zwecken des Prozesses und dem Rechtsschutzbedürfnis, in diesen Fällen der Feststellungsklage ihren weiteren Lauf zu lassen.

Anderz ist die Lage jedoch bei einer negativen Feststellungsklage, wie eine solche hier vorliegt. Die Frage, ob eine solche Feststellungsklage noch möglich und weiter zuzulassen sei, nachdem der Gegner die entsprechende positive Klage auf Leistung erhoben hat, deckt sich, wie ersichtlich, nicht mit der Frage, ob die positive Feststellungsklage fortgeführt werden kann, wenn nach der Sachlage der Kläger die positive Klage auf Leistung erheben könnte. Vielmehr muß für die Fälle der negativen Feststellungsklage anerkannt werden, daß ein des Rechtsschutzes fähiges und bedürftiges Interesse des Klägers an der Sachentscheidung auf die Feststellungsklage überhaupt entfällt, und deshalb die trotzdem aufrecht erhaltene Klage abzuweisen ist, nachdem der Gegner die entsprechende positive Klage auf Leistung erhoben und, wie hinzuzufügen ist, soweit fortgeführt hat, daß sie nicht mehr ohne Einwilligung des Beklagten — also des Feststellungsklägers — zurückgenommen werden kann (§ 271 Abs. 1 ZPO.).

Der auf die negative Feststellungsklage eingeleitete Prozeß begründet gegenüber der Leistungsklage des Gegners nicht den Einwand der Rechtshängigkeit (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 21 S. 393, Bd. 40 S. 362, Bd. 60 S. 392), und dem Feststellungsbeklagten kann auch nicht angeschlossen werden, das Ende des Feststellungsprozesses für die Verfolgung seines Anspruches abzuwarten. Erstens wird durch seinen Antrag auf Abweisung der negativen Feststellungsklage die Verjährung seines Anspruches nicht unterbrochen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 387), und sodann vermag das die negative Feststellungsklage abweisende Urteil dem Feststellungsbeklagten wohl die Anerkennung zu verschaffen, daß sein Anspruch in irgendeiner Höhe besteht; es verhilft ihm aber nicht zur Durchführung des Anspruches und zu seiner Befriedigung. Dagegen üben sowohl das Urteil in dem Rechtsstreite auf die negative Feststellungsklage, wie das Urteil in dem auf die Leistungsklage eingeleiteten Prozesse Rechts-

kraftwirkungen zwischen den Parteien im Hinblick auf das Bestehen oder Nichtbestehen des den Gegenstand des Streites bildenden Anspruches aus. Das rechtskräftige Urteil im Feststellungsprozeß äußert die Wirkung, daß im Falle der Verurteilung auf die negative Feststellungsklage rechtskräftig festgestellt wird, daß der behauptete Anspruch des Beklagten nicht besteht, und umgekehrt, wenn die Klage abgewiesen wird, daß ein Anspruch der behaupteten Art in irgendwelchem Betrage für den Beklagten besteht (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 29 S. 345, Bd. 40 S. 401, 404, Bd. 60 S. 391; Jurist. Wochenschr. 1906 S. 809 Nr. 4). Das rechtskräftige Urteil des Leistungsprozesses ergibt im Falle der Abweisung der Klage dieselbe Wirkung, wie die verurteilende Entscheidung auf die negative Feststellungsklage; im Falle der Verurteilung stellt es aber nicht nur fest, daß dem Kläger ein Anspruch zusteht, sondern bringt diesen auch in seiner konkreten Gestalt zur Entscheidung und verschafft ihm die Befriedigung.

Laufen nun infolge der Erhebung der Leistungsklage von seiten des vorher auf negative Feststellung Beklagten der Leistungsprozeß und der negative Feststellungsprozeß gleichzeitig und selbständig nebeneinander her, so daß das in jedem von ihnen ergehende Urteil in der beschriebenen Weise Rechtskraftwirkungen äußert, so entsteht die Gefahr einer Rechtsverwirrung, wenn sich widersprechende und sich gegenseitig aufhebende Entscheidungen in beiden Prozessen erlassen werden. Das widerspricht den Zwecken des Prozesses und dem vernünftigen Interesse beider Parteien (vgl. Jurist. Wochenschr. 1909 S. 222 Nr. 14 auf S. 223). Deshalb muß, nachdem der Beklagte des Feststellungsprozesses die Leistungsklage erhoben hat, die dem Entscheidungsinteresse beider Parteien in gleicher Weise entspricht, der negativen Feststellungsklage, die nur dem Interesse des Feststellungsklägers dient, der weitere Rechtsschutz versagt werden. Das einzige durch die Prozeßordnung gebotene Mittel, bei gleichzeitiger Fortführung beider Prozesse der Gefahr jener Rechtsverwirrung zu begegnen, ist die Aussetzung der Verhandlung des einen bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreites nach § 148 ZPO. Zur Aussetzung müßte aus den angeführten Gründen aber die Verhandlung der Feststellungsklage gelangen, da deren Urteil nicht so weit greift, wie das auf die Leistungsklage ergehende, und nicht überhaupt über den streitigen

Anspruch endgültig entscheidet. Auch daraus ergibt sich, daß ein Interesse des Feststellungsklägers an einem Urteile in dem Feststellungsprozesse nicht mehr, wie bei der positiven Feststellungsklage, nachdem die Leistungsklage möglich geworden ist, weiter besteht.

Im gegebenen Falle war zur Zeit der Klagerhebung ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, daß der Beklagten aus dem von dieser behaupteten Tatbestande ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Klägerin nicht zusteh, wohl gegeben; denn die Beklagte hatte der Klägerin durch Schreiben vom 24. Mai 1907 die Erhebung der Schadensersatzklage angekündigt, eine solche aber bis Anfang Juli 1907 noch nicht angestrengt. Es mußte der Klägerin daran liegen, zur alsbaldigen gerichtlichen Entscheidung zu bringen, ob die Benutzung eines von ihr hergestellten Fabrikates Schäden für die Gesundheit . . . zu erzeugen vermöge. Die Feststellungsklage ist also in zulässiger Weise nach § 256 BPO. erhoben. Aber sie ist mit der Erhebung der positiven Schadensersatzklage von seiten der Beklagten gegenstandslos geworden. Ein vernünftiges und zu schützendes Interesse der Klägerin an einer Entscheidung auf die Feststellungsklage besteht ebensowenig noch, als der Beklagte einer erhobenen Leistungsklage die Widerklage auf Feststellung entgegenstellen könnte, daß dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zusteh. Für eine solche Widerklage fehlt es an jedem selbständigen Inhalte; ihre Entscheidung ist mit der Entscheidung auf die Klage von selbst gegeben.

Die Revision meint zwar, daß sich die erhobene Feststellungsklage mit der Leistungsklage der Beklagten nicht decke und ihren selbständigen Wert behalte, da die Gegenpartei möglicherweise zu den jetzt eingeklagten noch weitere Schadensersatzansprüche geltend machen könne. Allein dieser Rechtsseinwand greift nicht durch, da die von der Klägerin erhobene allgemeine negative Klage auf Anerkennung, daß der Beklagten irgendein Schadensersatzanspruch aus dem behaupteten Tatbestande nicht zusteh, abgewiesen werden muß, wenn überhaupt in irgendeinem Betrage ein Schadensersatzanspruch der Beklagten aus jenen Tatsachen besteht (vgl. Reichsgericht Rep. III. 370/07, vom 5. Februar 1908, und 10/08, vom 6. November 1908, Warnerer, Rechtspr. 1908 Nr. 404 und 1909 Nr. 169). Handelte es sich darum, einen über die gegenwärtig erhobene Leistungsklage

hinausgehenden Schadenersatzanspruch der Beklagten durch eine Feststellungsklage abzuschneiden, so hätte die Klägerin ihren Antrag nunmehr auf die Feststellung richten müssen, daß der Beklagten ein weiterer Schadenersatzanspruch als der mit der bereits erhobenen Klage geltend gemachte nicht zustehe, und es würde sich alsdann gefragt haben, ob für diese Feststellungsklage ein rechtliches Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung bestehe, insbesondere ob von Seiten der Beklagten eine dem Interesse der Klägerin widerstrebende Einklagung des Schadenersatzes in Teilbeträgen und in einander ablösenden Klagen drohe. Der weitere Angriff der Revision, das Berufungsgericht habe nicht festgestellt, ob auf die Leistungsklage der Beklagten bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden habe — denn andernfalls könne sie ihre Klage ohne Zustimmung der Klägerin einfach wieder zurücknehmen —, würde, wie bereits ausgeführt wurde, begründet sein, wenn es nicht Sache der Klägerin gewesen wäre, dem Einwande der Beklagten, daß wenige Monate nach Erhebung der Feststellungsklage die Leistungsklage der Beklagten angestrengt worden sei, die die Feststellungsklage der Klägerin gegenstandslos mache, die Replik entgegenzusetzen, daß jene Klagesache noch nicht so weit gediehen sei, daß sie die Feststellungsklage überflüssig mache und das Interesse der Klägerin an der Feststellung beseitige.“ . . .